

**Zwölfte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für  
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 07.12.2021**

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12. Juni 2009, der Vierten Änderungssatzung vom 07. Januar 2010, der Fünften Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010, der Sechsten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011, der Siebten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2012, der Achten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013, der Neunten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017, der Zehnten Änderungssatzung vom 30. November 2018 und der Elften Änderungssatzung vom 01. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

**1. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„II Benutzungsgebühr B**

(4) Die Gebühr beträgt je entleerter Menge des Inhalts der Kleinkläranlage pro m<sup>3</sup>

30,33 €.“

**2. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„III Benutzungsgebühr C**

(5) Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der abflusslosen Grube zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt nach § 13 Abs. 2, der entsprechend gilt.

Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr C beträgt pro m<sup>3</sup>

12,61 €.“

**3. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„IV Erschwerniszulage D**

(6) Die Erschwerniszulage D beträgt 37,38 €.“

**4. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„V Zusatzgebühr E für Leerfahrten**

(7) Die Zusatzgebühr E für Leerfahrten beträgt 37,35 €.“

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittenburg, den 07.12.2021



Ute Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.